



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

6. August 2020

Aktenzeichen
01.04.07.04.02-32/2020

„Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Einführung der Maskenpflicht im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) [#191677]“ – Ihre IFG-Anfrage vom 28. Juni 2020

Sehr 

in der o. g. Sache bitten Sie um Zusendung verschiedener Dokumentationen im Zusammenhang mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Sie bitten außerdem um

- „Informationen darüber, ob im Zusammenhang mit der Anordnung oder der Durchsetzung einer Bedeckungspflicht eine Körperverletzung bzw. eine Körperverletzung im Amt begangen werden könnte (§ 340 StGB),
- [Nennung der] Anzahl der im Zusammenhang mit der Einführung einer Mund-Nase-Bedeckung erfolgten Remonstrationen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie unterstützender Behörden, aufgeteilt nach Behörden, Dienststellen und Funktionen der Bediensteten,
- Informationen darüber, in welchem Umfang das Land NRW über Rückstellungen und/ oder Budgettitel verfügt, um mit gerichtlichen Klagen gegen die Bedeckungspflicht umzugehen sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld im Zusammenhang mit der Bedeckungspflicht zu leisten.“

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Die von Ihnen erbetenen Dokumentationen im Zusammenhang mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind hier nicht vorhanden. Selbstverständlich werden aber im Rahmen der Erstellung und fort-

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Poststraße:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709

laufenden Aktualisierung der Corona-Verordnungen des Landes sämtliche zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu berücksichtigt. Im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der Maßnahme wird auch die Rechtsprechung eng im Blick behalten. Lediglich beispielhaft verweise ich in diesem Zusammenhang auf den Eilbeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 2020 (13 B 675/20.NE), mit dem das Gericht entschieden hat, dass die in der Coronaschutzverordnung angeordnete „Maskenpflicht“ voraussichtlich weiterhin rechtmäßig ist.

Zu den weiteren von Ihnen angesprochenen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

- In dem Hinwirken auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den von der Coronaschutzverordnung genannten Konstellationen liegt – zumal angesichts der verschiedenen von den Amtsträgern zu beachtenden Ausnahmetatbestände (u. a. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können) – weder eine Körperverletzung noch eine Körperverletzung im Amt.
- Informationen zu der Anzahl der im Zusammenhang mit der Einführung einer Mund-Nase-Bedeckung erfolgten Remonstrationen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie unterstützender Behörden liegen hier nicht vor.
- Das Land Nordrhein-Westfalen ist weder nach seiner Finanzverfassung noch nach dem Haushaltsrecht verpflichtet oder gehalten, Rückstellungen und spezielle Budgetmittel zur Abgeltung unbestimmter oder ungewisser Forderungen oder Ansprüche zu bilden oder bereitzuhalten. Auf der anderen Seite verfügt das Land über die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen und die Bonität, jederzeit feststehende oder gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen sich zu befriedigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

